



Stadt Weener (Ems)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Friesenbrücke bei Weener, Strecke 1575, Bahn-km 5,830“, Bahn-km 5,830 der Strecke 1575 Ihrhove – Weener in der Stadt Weener und der Gemeinde Westoverledingen

I.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP-G. Der Vorhabenträger hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Eisenbahnbundesamt hat entschieden, dass das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig sind. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Weener, der Gemeinde Westoverledingen, Stadt Emden und der Stadt Papenburg beansprucht.

Die 335 m lange EÜ Friesenbrücke über die Ems bei Weener ist Teil der Strecke 1575 zwischen dem ostfriesischen Leer und Groningen in den Niederlanden und wurde 1926 errichtet. Im Dezember 2015 wurde der bewegliche Klappbrückenteil infolge eines Schiffsanpralls zerstört. Seitdem ist das Bauwerk für den Eisenbahnverkehr gesperrt. Der Zugverkehr und die Benutzung der Brücke für Fußgänger und Radfahrer ist eingestellt. Die Klappe und der Überbau sind zurzeit ausgebaut und die Zugänge zur Brücke abgesperrt.

Die vorliegende Planung umfasst die Erneuerung der eingleisigen Eisenbahnüberführung Friesenbrücke mit einer Öffnungsbreite von 56,50 m, Herstellung eines Geh- und Radweges mit einer Breite von 2,50 m, Erneuerung von Leitwerken und Anprallschutzkonstruktionen für die Flusspfeiler Achse 20 und 30 sowie Errichtung erforderlicher Vorsignale für die Schifffahrt in der Ems, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, Herstellung eines Dükers nördlich der Brücke, Verlegung von Kabeln und Leitungen zum Betrieb der Brücke und Neubau und Anbindung eines Gebäudes der elektrischen Energieanlagen für die Drehbrücke auf der Hilkenborger Straße.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht einschließlich Variantenvergleich
- Übersichtskarte und -lageplan
- Lagepläne
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbspläne

- Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)
- Bauwerkspläne
- Baustelleneinrichtungsflächen
- Kabel- und Leitungsplan
- UVP-Bericht (Planunterlage Nr.10)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, der Maßnahmensteckbriefe, des Bestands- und Konfliktplans, Maßnahmenplan sowie des Maßnahmenplan externer Maßnahmen (Planunterlage Nr. 11)
- FFH-Vorprüfung (Planunterlage Nr. 12)
- Artenschutzbeitrag (Planunterlage Nr. 13)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage Nr. 14)
- Schalltechnische Untersuchung inklusive Anlage (Planunterlage Nr. 15)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage Nr. 15)
- Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (Planunterlage Nr. 16)
- Geotechnischer Bericht und Bodenverwertungskonzept.
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom

12.05.2020 bis zum 11.06.2020 (einschließlich)

im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, während der Dienststunden

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	sowie von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	sowie von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 04951 / 305-324 zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://www.uvp-portal.de/> **unter dem Titel „Erneuerung der EÜ Friesenbrücke bei Weener“** eingesehen werden. Auf die Auslegung im Internet wird aufgrund der aktuellen Situation besonders hingewiesen.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **23.07.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Weener oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem **12.05.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.weener.de unter der **Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Weener, 23.04.2020

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg